
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2023-2-683
Az.: 062.350

Berichterstatter:
Benker, Stefan

ausgegeben am: 18.07.2023

Bürgermeisterwahl 2024 Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

27.07.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2024 wird neben Bürgermeister Matthias Guderjan als Vorsitzendem wie folgt besetzt:

- 1. stv. Vorsitzender: StR Karl Weiß
- 2. stv. Vorsitzender: StR Rolf Steinle
- 3. stv. Vorsitzende: StRin Andrea Bold

1. Beisitzer: StR Bernhard Striegel; stv. Beisitzer: StR Dr. Eberhard Aldinger

2. Beisitzer: StR Armin Weiland; stv. Beisitzer: StR Franz Pfeffer

3. Beisitzer: StR Georg Beck; stv. Beisitzer: StR Dirk Schwier

4. Beisitzer: StR Robert Arnitz; stv. Beisitzerin: StRin Madeleine Oelze

5. Beisitzer: StR Norman Schuster; stv. Beisitzer: StR Dr. Jürgen Hoffmann

6. Beisitzer: StR Achim Rehm; stv. Beisitzer: StR Manfred Gerhardt

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss (GWA) die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der GWA besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

☐

Ja-Stimmen

☐

Nein-Stimmen

☐

Enthaltungen

Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Der GWA wird für jede Gemeindewahl neu gebildet, ausgenommen ist die Stichwahl (früher: Neuwahl) des Bürgermeisters. Der GWA besteht auch nach der Wahl so lange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Die bei der Durchführung von Gemeindewahlen anfallenden Aufgaben werden einerseits von der Verwaltung, andererseits von besonderen Wahlorganen wahrgenommen. Bei den Gemeinden obliegt die Vorbereitung der Wahl dem Gesetzeslaut nach hauptsächlich dem Bürgermeister, während die Leitung der eigentlichen Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in die Zuständigkeit des GWA fällt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten gewählt. In der Praxis findet häufig eine Besetzung mit Gemeinderätinnen und Gemeinderäten statt. Bei der Wahl der Beisitzer oder eines anderen Vorsitzenden sind die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeinderäte nach § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO), nicht befangen. Wahlbewerber selbst können nicht Mitglieder des GWA sein. Das Verfahren für die Bestellung der Beisitzer des GWA ist im KomWG nicht näher geregelt. Es gelten daher die Vorschriften der GemO.

Nachdem Bürgermeister Matthias Guderjan nicht mehr zur Wahl antritt und somit kein Wahlbewerber ist, ist dieser kraft Gesetzes Vorsitzender des GWA. Es wird vorgeschlagen, die drei Bürgermeisterstellvertreter auch als dessen Stellvertreter im GWA zu wählen. Weiter wird vorgeschlagen, die Beisitzer und deren Stellvertreter aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen zu wählen. Der Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG durch den Bürgermeister bestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kenzingen, 18. Juli 2023

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Nicole Koch
Fachbereich 2

Stefan Benker
Fachbereich 2